

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Materialdesign – Bionik und Photonik, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Hamm-Lippstadt
Standort:	Lippstadt
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten zu begrenzen. § 2 Abs. 2 Anerkennungsordnung ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)
2. Studiengangsbezeichnung und curriculare Inhalte müssen unter Berücksichtigung der im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele eindeutig aufeinander abgestimmt werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 2 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Begründung zu Auflage 1:

Gemäß § 2 Abs. 2 der Anerkennungsordnung können nicht in Hochschulen erbrachte Leistungen ("sonstige Kenntnisse und Qualifikationen") anerkannt werden, wenn "diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind." Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass das Hochschulgesetz NRW in § 63a Abs. 7 die Bedingungen dafür formuliert, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zu mehr als der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten ersetzt werden können. Dies beinhaltet ein entsprechend ausformuliertes Qualitätssicherungskonzept für die Anrechnung, das den Einbezug externen Sachverstands umfasst, sowie die erfolgreiche Begutachtung dieses Qualitätssicherungskonzeptes durch eine Agentur in der Akkreditierung. Beides wurde mit dem vorliegenden Antrag nicht nachgewiesen. Der Akkreditierungsrat spricht daher die Auflage aus, dass die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten 50% der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte nicht übersteigen darf. § 2 Abs. 2 Anerkennungsordnung ist entsprechend anzupassen.

Begründung zu Auflage 2:

Das Gutachtergremium stellt auf S. 10 des Akkreditierungsberichts fest, im Studiengangstitel "Materialdesign - Bionik und Photonik" lägen "zwei Probleme vor: Zum einen ist die Bionik im Studienverlauf bisher kaum vertreten. Zum anderen ist der Begriff „Materialdesign“ mehrdeutig [...]." Letzteres wird auch in der Bewertung zu § 12 Abs. 5 StudakVO (Studierbarkeit) thematisiert: Die Gründe für die hohen Abbruchquoten liegen laut der befragten Studierenden „vor allem darin, dass der Studiengang mit dem Titel ‘Materialdesign’ missverständlich war und andere Erwartungen geweckt hat" (AB S. 15). Vor dem Hintergrund der inzwischen besetzten Bionik-Professur und der Absichtserklärung der Hochschule, "entsprechende curriculare Änderungen können angegangen werden", sprechen die Gutachtenden auf S. 11 des Akkreditierungsberichts lediglich die Empfehlung aus, "den Bereich Bionik im Curriculum deutlich zu stärken, um dem Anspruch des Namens gerecht zu werden." Die von der Hochschule vorgeschlagene aber noch nicht umgesetzte Titeländerung zu "Materialwissenschaft und Bionik", wird von den Gutachtenden befürwortet, denn "der Austausch des Begriffs ‘Materialdesign’ gegen ‘Materialwissenschaften’ präzisiert die Ansprüche des Studiums deutlich" (AB S. 10). Im Hinblick auf die Vorgabe, dass Qualifikationsziele, Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept stimmig aufeinander zu beziehen sind (§ 12 Abs. 1 Satz 2 StudakVO), kann der Akkreditierungsrat den Verzicht auf eine Auflage in beiden Fällen nicht nachvollziehen. Die Bewertung der Gutachtenden arbeitet nachvollziehbar heraus, dass Studiengangstitel und Curriculum und damit (mittelbar) auch die Qualifikationsziele in den Punkten "Materialdesign" und "Bionik" gegenwärtig nicht im Einklang stehen. Der Akkreditierungsrat begrüßt es, dass die Hochschule hier ein Problembewusstsein erkennen lässt und bereits Maßnahmen zur Behebung dieses Monitums angekündigt hat. Da § 12 Abs. 1 Satz 2 StudakVO zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfüllt ist, erachtet es der Akkreditierungsrat aber für notwendig, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen spätestens im Rahmen der Aufgabenerfüllung angezeigt wird. Ob dabei der Studiengangstitel geändert oder das Curriculum angepasst wird, bleibt der Hochschule überlassen. Der Akkreditierungsrat bittet bei der Umsetzung zu beachten, dass sich diesbezügliche Änderungen voraussichtlich auch auf die in dem Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele auswirken werden und bezieht deshalb diese Dimension in die Auflage ein.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

